

12 Fragen zur Selbstanzeige

Die Bundesregierung scheint entschlossen einen Datenträger mit den Kontodaten von ca 1500 deutschen Staatsbürger zu kaufen. Aus den Daten sollen sich hinterzogene Steuern in Millionenhöhe ergeben. Jeder Kunde der Bank, bei der es sich entweder um die HSBC oder um die Credit Suisse handeln soll, steht vor der Frage, ob er Selbstanzeige erstatten soll, wenn er die Kapitalerträge bei seiner Einkommensteuererklärung nicht angegeben hat.

1. Was ist eine Selbstanzeige?

Die Selbstanzeige ist im Grunde eine nachträgliche, ergänzende Steuererklärung. Nur wer sie so versteht, macht es richtig.

Aufgrund der Selbstanzeige setzt das Finanzamt die Steuern fest. Dann muss die Steuer innerhalb einer angemessenen Frist gezahlt werden. Das können bei höheren Beträgen auch mal sechs Monate sein. Besser ist es aber, man richtet sich darauf ein, die Steuern gleich zu zahlen.

Die Straffreiheit setzt die Erklärung über die verschwiegenen Erträge *und* die Zahlung der Steuern voraus.

2. Reicht es , wenn ich die hinterzogenen Steuern beziffere?

Auf keinen Fall. Das ist höchst gefährlich. Wer z.B. dem FA schreibt, er habe 30.000 Euro Steuern hinterzogen, der hat keine strafbefreiende Selbstanzeige abgegeben und überdies die Steuerfahndung auf die eigene Spur gelenkt.

3. Welche Form muss die Selbstanzeige haben?

Die Selbstanzeige ist an keine besondere Form gebunden. Sie muss auch nicht als Selbstanzeige bezeichnet werden. Man könnte sogar auf den Gedanken kommen,

sie telefonisch zu erstatten. Doch rate ich davon ab, schon zu Beweis Zwecken ist die Schriftform sinnvoll.

Deshalb benutzt man am Besten die amtlichen Formulare und sendet sie dann kommentarlos an das zuständige Finanzamt.

4. Kann die Selbstanzeige teilweise erstattet werden?

Ja, aber dann wirkt sie auch nur teilweise strafbefreiend?

5. Was tun, wenn die Kontoauszüge nicht mehr vorliegen?

In diesem Fall kann man eine sogenannte Selbstanzeige in Stufen erstatten. In der ersten Stufe werden die verschwiegenen Beträge geschätzt. Dann besorgt man sich die Kontoauszüge bei der Bank und korrigiert die erste Erklärung mit genauen Zahlen.

Hier ist zweierlei zu beachten. Erstens werden nicht die Steuern geschätzt, sondern die Erträge. Das kann so lauten:

“Ich habe in 2007 1,5 Mio Euro bei der Credit Suisse auf einem Depot liegen gehabt und dort 3 % Zinsen erwirtschaftet, also 45.000 Euro, die ich nicht erklärt habe. Diese Zahlen sind geschätzt, weil mir die Kontoauszüge nicht Jahr vorliegen. Ich werde diese Erklärung korrigieren, sowie ich genaue Zahlen habe.“

Zweitens sollte man im Zweifel immer einen Sicherheitsaufschlag zugunsten des Fiskus machen. Denn liegt man bei der Schätzung grob daneben, wirkt die Selbstanzeige nur teilweise. Und das ist das ärgerlichste, was es gibt. Man zahlt die ganzen Steuern zuzüglich Zinsen und wird obendrein auch noch bestraft!

6. Wann ist die Selbstanzeige nicht mehr möglich?

Selbstanzeige kann man nicht immer erstatten. Es gibt drei Ausschlussgründe.

- **Erscheinen des Prüfers**

Wenn erstens ein Prüfer beim Steuerpflichtigen zu einer Prüfung erschienen ist, ist die Selbstanzeige ausgeschlossen. Das kann der Betriebsprüfer sein, der Lohnsteuer- oder der Umsatzsteuersonderprüfer. Wenn so ein Prüfer beim Steuerpflichtigen erscheint, das heißt persönlich vor Ort ist, dann kann eine Selbstanzeige nicht mehr erstattet werden.

Das gilt aber nur für die Steuerarten und –jahre, wegen derer der Prüfer gekommen ist.

- **Die Einleitung des Strafverfahrens**

Zweitens kann eine Selbstanzeige nicht mehr erstattet werden, wenn ein Strafverfahren bereits eingeleitet wurde und dies dem Opfer dieses Verfahrens bereits mitgeteilt wurde.

- **Das Finanzamt kennt die Hinterziehung schon**

Der dritte und heikelste Ausschlussgrund liegt vor, wenn das Finanzamt von der Hinterziehung schon weiß und der Täter damit rechnen musste.

Entdeckt ist die Tat, wenn das FA den im konkreten Fall erkennt, dass Kapitalerträge nicht erklärt wurden.

Also: Der bloße Umstand, dass die Finanzbehörden von Kapitalerträgen in der Schweiz erfahren, führt nicht zur Tatentdeckung. Denn es ist (noch) nicht strafbar, Geld im Ausland zu verdienen. Erst wenn die Steuerakte des jeweiligen Kontoinhabers überprüft wird und sich dann herausstellt, dass er die Erträge nicht erklärt hat, tritt die Sperrwirkung ein.

Zur Zeit gibt es darum noch keinen Grund hektisch zu werden. Erst wenn die Daten wirklich durch den Fiskus gekauft und im jeweiligen Einzelfall ausgewertet sind, ist die Selbstanzeige gesperrt.

7. Sind die Personen entdeckt, deren Probedaten von der Bundesregierung überprüft wurden?

Die Probedaten, die der Finanzverwaltung übergeben wurden führen mE auch nicht zur Sperre. Bei 1500 Datensätzen muss niemand annehmen, dass gerade seine Daten unter den Probedaten ist. Außerdem ist noch unklar, von welcher Bank die Daten kommen. Erst sollte es die HSBC sein, nunmehr aber die Credit Suisse. Allerdings ist das Eis hier dünn und man kann diese Fälle auch anders beurteilen.

8. Die Kapitalertragsteuer ist höher als meine Einkommensteuer, soll ich trotzdem Selbstanzeige erstatten?

Wer Kapitalerträge aus Deutschland verschwiegen hat, hat bisweilen tatsächlich dieses Dilemma. Von den Erträgen wurde Kapitalertragsteuer abgezogen und zwar mehr als er Einkommensteuer schulden würde. Im Falle der Selbstanzeige bekommt er also noch Geld heraus! Aber er hat trotzdem Einkommensteuer hinterzogen! Das ist nicht fair und nicht gerecht, denn der Fiskus steht ja durch die Hinterziehung besser da, als ohne, aber es ist so. Bitte Selbstanzeige erstatten.

9. Kann ich bei der Selbstanzeige Werbungskosten geltend machen?

Auch bei der Selbstanzeige können die üblichen Werbungskosten, wie z.B. Bankspesen geltend gemacht werden.

10. Wann verjährt Steuerhinterziehung?

Hier muss man die strafrechtliche und die steuerrechtliche Verjährung unterscheiden. Fünf Jahre nach Begehung der Tat kann man nicht mehr bestraft werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des jeweiligen Steuerbescheides.

Beispiel: In 2008 wird die Steuererklärung für 2007 abgegeben hat, in der Kapitalerträge verschwiegen werden. Am 10. 10. 2008 erlässt das FA den (fehlerhaften) Steuerbescheid. Die Verjährung tritt am 11. 10. 2013 ein.

Steuerlich verjährt der Anspruch des Finanzamtes die Steuern festzusetzen nach 10 Jahren. Der Beginn der Frist ist weitaus schwieriger zu berechnen. Es reicht zu wissen, dass diese sogenannte Festsetzungsverjährung faktisch 13 Jahren und länger dauern kann. Wenn es hier genauer darauf ankommt, sollte man sich bitte beraten lassen.

11. Womit muss ich rechnen, wenn ich keine Selbstanzeige erstatte?

Da die meisten Steuerhinterzieher ansonsten brave Bürger sind, die normalerweise nichts mit den Strafverfolgungsbehörden zu tun haben, ist häufig schon das Ermittlungsverfahren eine Strafe für sie. Wenn eines Tages ein Polizeiwagen und einer der Steuerfahndung vor der Tür stehen und die dazugehörigen Amtspersonen mit einem Durchsuchungsbeschluss winken, dann sind die meisten soweit, dass sie lieber Steuern bezahlen würden. Zumal die Polizei meist gar nicht diskret ist. Auch wenn sie mal nicht immer das ZDF mitbringen, wie bei Herrn Zumwinkel. Die Nachbarn bekommen ganz sicher mit, dass eine Durchsuchung stattfindet.

Dann wird es richtig unangenehm, es kommt die Strafe. Hier kann man nur allgemeine Anhaltspunkte geben, denn es ist doch jeder Fall anders.

Bei Hinterziehungen bis ca 1000 Euro wird die Sache meist gegen eine Auflage eingestellt. Die Auflage liegt meist in Höhe der hinterzogenen Steuer. Bei Beträgen bis 50.000 Euro kann man mit einer Geldstrafe rechnen. Darüber kann es auch eine Freiheitsstrafe sein, die regelmäßig zur Bewährung ausgesetzt wird. Ab einer hinterzogenen Summe von 1 Mio. Euro muss man damit rechnen, tatsächlich ins Gefängnis zu kommen.

12. Soll ich mich beraten lassen?

Ja.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht

Tibet Neusel

Schirp Schmidt-Morsbach Apel Neusel

Dorotheenstr. 3

10117 Berlin

Tel 030 327 617 22

Fax 030 327 617 88

neusel@ssma.de